



II-11189 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7333/1-Pr 1/93

5204 IAB

1993-09-14

zu 5291/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5291/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gaigg, Mag. Kukacka und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Bezahlung und Weiterbildung der Justizwachebeamten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Welche Maßnahmen wurden für die Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse der Justizwachebeamten bisher getroffen?
2. Gibt es bereits Fremdsprachenkurse, die im Bereich der Justiz für Wachebeamte veranstaltet werden?
3. Wenn nicht, sind in den nächsten Jahren solche geplant?
4. Werden Justizwachebeamte beim Besuch von Sprachkursen, die sie in ihrer Freizeit besuchen, finanziell unterstützt, und wie hoch fällt dieser Beitrag aus?
5. Warum wird eine Zusatzqualifikation, wie zum Beispiel eine Meisterprüfung, bei der Einstellung nicht honoriert?

DOK 1101P

- 2 -

6. Wurden vom Bundesministerium für Justiz bereits Modelle zu einer flexibleren Entlohnung der Wachebeamten ausgearbeitet?
Wenn ja, welche?
7. Können Sie sich vorstellen, durch eine Umstellung des Entlohnungsschemas den Dienst der Justizwachebeamten attraktiver und dadurch die Ausbildungsmöglichkeiten der Strafgefangenen zu verbessern?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Wenn Vollzugsbedienstete mit einem förderungswürdigen Sprachausbildungsprojekt an die Justizverwaltung herantreten, wird das Vorhaben dienstlich unterstützt, sei es durch Wertung der Kurszeit als Dienstzeit, sei es finanziell. Das gilt sowohl für Sprachausbildungen einzelner Bediensteter als auch für Gruppenkurse (an Dienststellen). Allerdings wäre es schwer möglich, Bedienstete in erheblichem Ausmaß in mehreren Fremdsprachen auszubilden. Schließlich bedürfen selbst Grundkenntnisse in vielen durchaus gängigen europäischen Sprachen (z.B. in den slawischen Sprachen oder in Ungarisch) eines doch intensiven Studiums. Schulkenntnisse in Englisch bringen sehr viele der jüngeren Bediensteten schon mit.

Zu 2:

Nach Versuchen (z.B. mit einem Ungarischkurs im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien) findet derzeit im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Korneuburg ein Kurs in Tschechisch statt, der aus den oben genannten Gründen freilich erst nach einiger Zeit einen erkennbaren Erfolg erwarten läßt.

DOK 1101P

- 3 -

Zu 3:

Die Fortsetzung des unter 2 genannten Kurses ist geplant, für weitere Kurse liegen derzeit keine Interessensmeldungen vor. Von einzelnen Bediensteten präsentierte Ausbildungsvorhaben werden weiterhin unterstützt werden.

Zu 4:

Bei gutem Kurserfolg übernimmt die Justizverwaltung die gesamten Kurskosten.

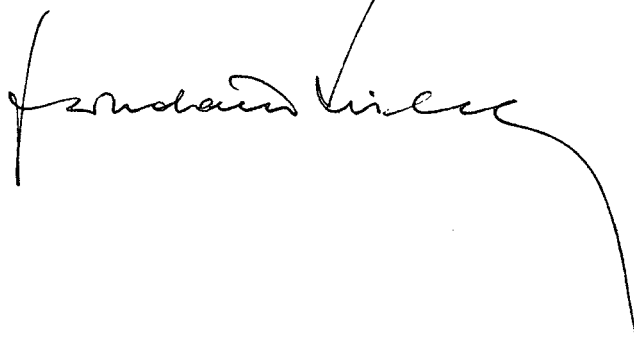
Zu 5:

Eine Zusatzqualifikation wird zwar nicht schon bei der Anstellung honoriert - als Ausschreibungsbedingung ist sie ja Grund der Anstellung -, wohl aber wirkt sie sich auf das Fortkommen der Bediensteten aus, z.B. durch Erreichen von Arbeitsplätzen mit besseren Karrierechancen.

Zu 6 und 7:

Die Gestaltung des Gehaltsschemas der Exekutive einschließlich der Justizwache fällt an sich nicht in die Kompetenz des Justizressorts. Ich werde mich jedoch - wie bisher - für eine leistungsbezogene Entlohnung innerhalb der Justiz einsetzen.

14. September 1993



DOK 1101P